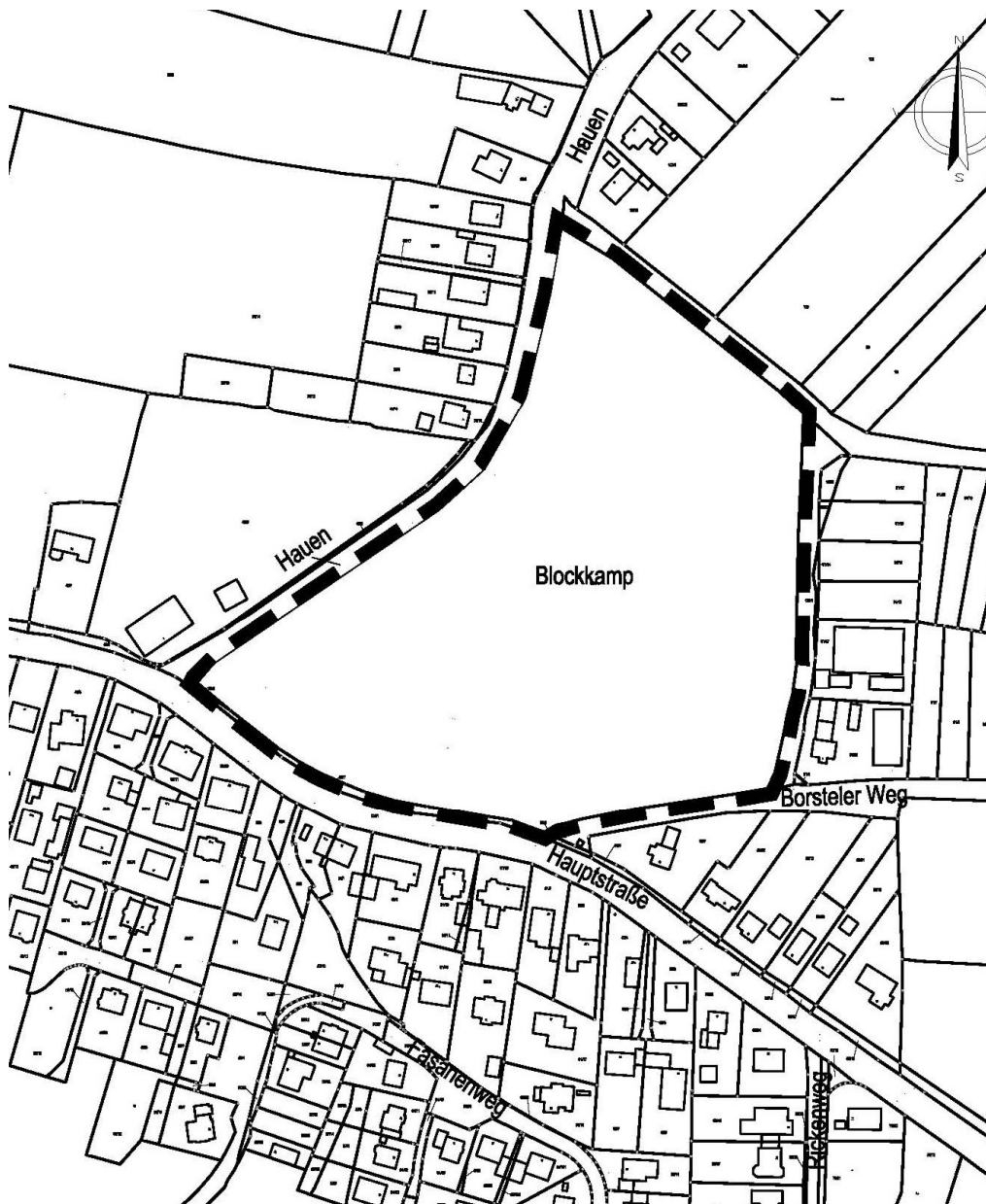


**Bekanntmachung
des Amtes Pinnau für die Gemeinde Prisdorf**

**Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prisdorf
und des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Prisdorf für den Bereich östlich
des Hauen, nördlich der Hauptstraße und des Borsteler Weges sowie westlich und
südlich des Dickenbusch (Flur 4, Flurstück 89/9), hier:**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



In der Sitzung am 13.02.2012 hat die Gemeindevertretung die Satzungsentwürfe der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prisdorf und des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Prisdorf für den Bereich östlich des Hauen, nördlich der Hauptstraße und des Borsteler Weges sowie westlich und südlich des Dickenbusch (Flur 4, Flurstück 89/9) (siehe Abbildung) gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die Planentwürfe und die Begründungen dazu liegen vom

13.03.2012 bis 13.04.2012

in der Amtsverwaltung Pinnau, Zimmer 9, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und zusätzlich dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar: Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Prisdorf; die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung / den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung / des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Rellingen, den 24.02.2012

Amt Pinnau
Der Amtsvorsteher

gez. Wilfried Hans